



Vorlage eines amtsärztlichen Attestes

1. Fernbleiben von Prüfungsleistungen:

Ein Fernbleiben von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nur bei einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit) möglich. Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. Art, Schwere **und** voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Dies hat zur Folge, dass sich Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich nach der versäumten Prüfungsleistung darum kümmern müssen, ihre Erkrankung amtsärztlich bescheinigen zu lassen.

Ein krankenhausärztliches Attest ist mit einem amtsärztlichen Attest gleichwertig, sofern es einen stationären Krankenhausaufenthalt während der Aufsichtsarbeit/en oder mündlichen Prüfung belegt. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Zur Erleichterung der amtsärztlichen Untersuchung sollten im Regelfall aussagekräftige haus- oder fachärztliche Unterlagen über die bereits gestellte Diagnose und Befunde über die vorliegende Erkrankung bei der amtsärztlichen Untersuchung vorgelegt werden.

2. Formular für den Krankheitsnachweis:

Das auf der Homepage eingestellte Formular soll ausgedruckt der untersuchenden Amtsärztin/-arzt zusammen mit der entsprechenden Ladung des Landesprüfungsamts für Medizin und Pharmazie/Landesprüfungsamt für Psychotherapie vorgelegt werden, damit die oder der Untersuchende in Kenntnis gesetzt wird, zu welchem Zweck die Begutachtung erfolgen soll.

In Rheinland-Pfalz sind die Gesundheitsämter des jeweiligen Hauptwohnsitzes der Kandidatin oder des Kandidaten für die Untersuchungen zuständig. Liegt der Wohnort außerhalb von Rheinland-Pfalz kann die Zuständigkeit ggf. landesrechtlich abweichend geregelt sein.

